



GEMEINDEAMT  
**GRINS**

6591 BEZIRK LANDECK  
TIROL · TEL. 0 54 42/6 20 55  
FAX: 0 54 42 / 68 2 80

E-MAIL: GEMEINDE@GRINS.TIROL.GV.AT

AUSZEICHNUNG  
IM UMWELT- UND ORTSBILDPFLEGEWETTBEWERB  
1988

Grins, am 29.08.2013

## **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG**

### **der Gemeinde Grins**

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007 in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Grins in seiner Sitzung vom 27.08.2013 die Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gebührenarten**

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen folgende Arten von Gebühren eingehoben:

- a) Grabbenützungsgebühr
- b) Graberrichtungsgebühr
- c) Leichenhallenbenützungsgebühr
- d) Sonstige Gebühren

#### **§ 2**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn eines Kalenderjahres, für welches ein Benützungsrecht einer Grabstätte besteht.
- (3) Die Grabbenützungsgebühren werden von der Gemeinde jährlich vorgeschrieben.

#### **§ 3**

#### **Grabbenützungsgebühren**

- |  |   |       |
|--|---|-------|
| (1) Reihengrab   | € | 11,63 |
| (2) Urnennischengrab: Belegung bis 5 Urnen                         | € | 11,63 |
| (3) Urnen in Erdgräbern: Es gelten die Gebührensätze für Erdgräber |   |       |

#### § 4 Gebühren für das Öffnen und Schließen von Grabstätten

Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte im Zusammenhang mit der Beisetzung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Graberrichtungsgebühr	€	528,54
b) Graberrichtungsgebühr bei einer Aschurne in einem Erdgrab	€	100,00

#### § 5 Leichenhallenbenützungsgeld

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 15,85

#### § 6 Sonstige Gebühren

(1) Bei der erstmaligen Zuweisung einer Grabstätte werden zur Abdeckung des Errichtungsaufwandes des Friedhofes und der Grabstätten für die ersten 15 Jahre folgende Gebühren eingehoben:

a) Für ein Reihengrab	€	195,56
b) Für ein Urnengrab	€	195,56

(2) Die Gebühr für die Verlängerung für weitere 15 Jahre beträgt:

a) Für ein Reihengrab	€	105,70
b) Für ein Urnengrab	€	105,70

#### § 7 Gebührensuldner

Gebührensuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

#### § 8 Verfahrensbestimmungen

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVM dem Tiroler Abgabengesetz – TabGG, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

angeschlagen am: 29.08.2013  
abgenommen am: 17.09.2013

Der Bürgermeister:  
Thomas Lutz e.h.

